

I. Änderungssatzung
vom 18.12.2024
zur
Satzung
der Ortsgemeinde NACHTSHEIM
über die Erhebung von Hundesteuer
vom 25.03.2013

Der Ortsgemeinderat von Nachtsheim hat am 18.12.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. - S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl. - S. 139) und § 2 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. - S. 175) in der derzeit gültigen Fassung, folgende I. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

§ 7 – Steuerbefreiung: Absatz 1 wird um folgenden Punkt ergänzt:

3. *...Hunden aus dem regionalen Tierschutz, die bei Besitzerwerb 8 Jahre oder älter sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.
Von dieser Steuerbefreiung ausgenommen sind alle in § 5 genannten Hunderassen.*

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Nachtsheim, 19.12.2024

Ortsgemeinde Nachtsheim



Martin Schmitt
Ortsbürgermeister



(Siegel)

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.